

## **Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs**

### ***Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik***

### **des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Vom 04.10.11,  
geändert am 23.04.13 zum 01.09.13

## **Inhalt**

<b>§ 1 Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Akademischer Grad.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Studienprogramm .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Wahlpflichtmodule.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Praxismodule (Praxisphase) .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Vertiefungsrichtungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Abschlussmodul .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten.....</b>	<b>6</b>

## **Anlagen**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. 7. 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

## **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs**

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur in verschiedenen Schwerpunkten der Elektrotechnik und Informationstechnik befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, ingenieurwissenschaftliche und technische Probleme in allen Bereichen der Elektrotechnik zu lösen. Da sich die moderne Elektrotechnik in immer stärkerem Maße der Methoden und Technologien der Informationstechnik bedient, bietet das Studium neben den elektrotechnischen Inhalten einen verstärkten Anteil an Themen, die der Informationstechnik zuzuordnen sind. In den ersten Semestern eignen sich die Studierenden naturwissenschaftliche und technische Grundkenntnisse z.B. auf den Gebieten der Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik und der Programmierung an, die die Basis für eine vertiefende Qualifikation in den höheren Semestern bilden. Diese erfolgt im Rahmen des Vertiefungsstudiums, das die Studierenden wahlweise im Bereich der Energie-, Automatisierungs- oder Kommunikationstechnik absolvieren können. Ein wichtiges Ziel des Studiengangs ist die Berufsqualifizierung der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen. Aus diesem Grunde werden die Studierenden im Verlauf des Studiums verstärkt an die Praxis herangeführt. Dies beginnt in den ersten Semestern mit Laborveranstaltungen und praktischen Übungen, führt über das Bearbeiten komplexerer Problemstellungen in Projekten und Praktika der höheren Semester und mündet schließlich in der direkten Mitarbeit der Studierenden in Unternehmen im Rahmen von Praxisphase und Abschlussarbeit. Das Zusammenwachsen der internationalen Märkte und die fortschreitende Globalisierung erfordern Ingenieurinnen und Ingenieure mit Kenntnissen und Fähigkeiten, die über die reine Technik hinausgehen. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, beinhaltet das Bachelorstudium einen breit gefächerten Katalog von Lehrveranstaltungen, die die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen fördern und die Studierenden in Bereichen wie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Sprachen und Management auf die Berufspraxis vorbereiten.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B.Eng.“.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points)<sup>1</sup> gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

---

<sup>1</sup> 1 CP entspricht 30 Arbeitsstunden

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang ergeben sich gemäß § 54 HHG.
- (2) Des Weiteren ist ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vorzuweisen. Über die Anerkennung des Vorpraktikums befindet die oder der vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählte Praktikumsbeauftragte. Liegt die Anerkennung des Vorpraktikums durch den Praktikumsbeauftragten zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht vor, ist die Prüfungsanmeldung für Prüfungen des vierten Fachsemesters und höher nicht möglich. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 6).
- (3) Im Übrigen gelten die Versagungsgründe des § 57 HHG.

## **§ 7 Studienprogramm**

- (1) Das Studium ist in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium gegliedert. Die ersten drei Semester (Grundlagenstudium) enthalten Module im Umfang von 90 CP. Ab dem vierten Semester verzweigt sich das Studienprogramm in die Vertiefungen. Im Vertiefungsstudium sind Module im Umfang von 120 CP vorgesehen. Davon entfallen 20 CP auf die Praxisphase, 5 CP auf die Vorbereitung zur Praxisphase und 15 CP auf die Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Das Grundlagenstudium setzt sich zum überwiegenden Teil aus Pflichtmodulen zusammen und enthält den ersten Teil des sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums, dessen zweiter Teil im Vertiefungsstudium angesiedelt ist. Der in das Vertiefungsstudium integrierte ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtanteil ermöglicht eine über die Vertiefung hinausgehende Spezialisierung.
- (3) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1, 2 und 5 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des betreuten berufspraktischen Projekts ergeben sich aus der Anlage 4.
- (4) Die Gleichbehandlung der Studierenden bei Lehrveranstaltungen in Modulen paralleler Züge innerhalb eines Semesters hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, der Lehrinhalte und der Prüfungsmodalitäten ist zu gewährleisten. Dazu sind die Modulbeschreibungen entsprechend präzise zu formulieren.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

- (1) Im Grundlagenstudium (Semester 1-3) ist im Umfang von 2,5 CP aus dem Bereich der Sprachen ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Im Vertiefungsstudium (Semester 4-7) sind im Umfang von 5 CP Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaften zu belegen.
- (2) Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind im Vertiefungsstudium im Umfang von 10 bis 20 CP (je nach Vertiefungsrichtung) enthalten (s. Anlage 1 und 2).
- (3) Der Fachbereich kann für eine Schwerpunktbildung einen eingeschränkten Wahlpflichtkatalog definieren, der eine Teilmenge der ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule enthält und damit einen Schwerpunkt definiert.

## **§ 9 Praxismodule (Praxisphase)**

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält zwei Praxismodule: die BPP-Vorbereitungsveranstaltung im 6. Semester und die Berufspraktische Phase (BPP), die in der Regel im 7. Semester stattfindet.
- (2) Die Zulassung zur BPP erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  1. Das Vorpraktikum (§ 6 Abs. 2 BBPO) ist absolviert und anerkannt.
  2. Alle Module des Grundlagenstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, außerdem sind weitere 45 CP aus dem Vertiefungsstudium vorhanden.
  3. Die Anerkennung der Praxisstelle liegt vor (§ 5 OBPP-BE, Anl. 4).
  4. Das Modul BPP-Vorbereitungsveranstaltung ist erfolgreich absolviert.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für die berufspraktische Phase (Anlage 4).

## § 10 Vertiefungsrichtungen

- (1) Es werden die Vertiefungen „Automatisierung und Informationstechnik“, „Energie, Elektronik und Umwelt“ und „Kommunikationstechnologie“ angeboten.
- (2) In der Vertiefung „Automatisierung und Informationstechnik“ wird die Automatisierungstechnik einschließlich der Regelungstechnik, Informationstechnik, Robotik und Mikroelektronik gelehrt. Die Lehrinhalte in der Vertiefung „Energie, Elektronik und Umwelt“ umfassen die Systeme und Komponenten für die Erzeugung elektrischer Energie und ihre Übertragung sowie die regenerative Energietechnik. Zu den Aufgaben der „Kommunikationstechnologie“ gehören die Datenkompression, das fehlerfreie und sichere Übertragen von Informationen per Funk, Kupfer- oder Lichtwellenleiterkabel sowie der Hard- und Software gestützte Aufbau von modernen, leistungsfähigen Kommunikationssystemen.
- (3) Die Anmeldung für eine Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens im dritten Fachsemester. Termin und Form der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (4) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen.

## § 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnet Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis spätestens 24:00 Uhr des Tages vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ab dem vierten Semester werden bei der Platzvergabe vorrangig die Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung berücksichtigt.
- (5) Zu Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die die Module „Mathematik 1“, „Mathematik 2“, „Physik“, „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ und „Grundlagen der Elektrotechnik 2“ erfolgreich abgeschlossen haben.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat im Studienplan den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und ist im 7. Semester vorgesehen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.

- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Berufspraktische Phase. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  1. Es sind insgesamt 165 CP aus den Semestern 1 bis 6 erworben.
  2. Die Berufspraktische Phase gemäß § 9 BBPO ist bestanden.
- (8) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumentseinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (9) Die Termine für das Kolloquium werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (10) Alternativ zu der in § 21 Abs. 2 ABPO beschriebenen zeitlichen Abfolge von Bachelorarbeit und Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin das Kolloquium auch vor der Bewertung der Bachelorarbeit durchgeführt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums noch im laufenden Semester möglich ist. In diesem Fall darf das Kolloquium frühestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit stattfinden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dabei unmittelbar im Anschluss an die Beratung über das Kolloquium mitgeteilt und mündlich begründet.

## **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

- (1) Die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält zusätzlich zur Gesamtbewertung eine Bewertung des ersten und zweiten Studienabschnittes (Grundlagenstudium bzw. Vertiefungsstudium). Dabei wird ein nach CP gewichteter Mittelwert aus den Modulen der Studienabschnitte errechnet.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann im Zeugnis neben der Vertiefung auch der Schwerpunkt (gemäß § 8 Abs. 3 BBPO) bestätigt werden, sofern alle Wahlpflichtfächer aus dem Wahlkatalog des Schwerpunkts erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von Credit Points zu gewichten ist. Das Bachelormodul wird dabei höher gewichtet und geht mit einem Gewicht von 30 in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar, näheres regelt § 17 ABPO.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (7) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und der Note der Prüfungsvorleistung mit einem Gewicht von einem Drittel.
- (8) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sieben Semestern nach In-Kraft-Treten dieser BBPO nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Manfred Loch  
(Dekan Fachbereich Elektrotechnik  
und Informationstechnik)

**Anlage 1: Studienprogramm, Studienverlaufspläne**

**Anlage 2: Wahlpflichtkataloge**

**Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde**

**Anlage 4: Ordnung für das Praxismodul**

**Anlage 5: Modulhandbuch**

**Anlage 6: Vorpraxisordnung**

**Studienplan Bachelor  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Grundlagenstudium - Prüfungsordnung 2013**

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3
B01	Mathematik 1	Mathematik 1	10,0CP 8V 2Ü		
B02	Digitaltechnik	Digitaltechnik Digitaltechnik-Labor	5,0CP 3V 1 L		
B03	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	7,5CP 6V 2Ü		
B04	Informatik	Informatik Informatik-Labor	5,0CP 2V 2L		
B05	Soziale Kompetenz 1	Wahl aus Katalog B05	2,5CP 2VLÜ		
B16	Mathematik 2	Mathematik 2		5,0CP 4V 2Ü	
B17	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2		7,5CP 6V 2Ü	
B06	Physik	Physik		7,5CP 6 V 1 Ü	
B07	Grundlagen der Elektronik und Messtechnik	Grdlg. Elektronik Grdlg. Messtechnik		5,0CP 2V 2 V	
B08	Grundlagen der Informationstechnik	Grundlagen der Informationstechnik		5,0CP 2V 2L	
B09	Methoden der Elektrotechnik	Methoden der Elektrotechnik			5,0CP 2V 4Ü
B10	Mikroprozessoren	Mikroprozessoren Mikroprozessor-Lab.			5,0CP 2V 2L
B11	Messtechnik	Messtechnik Messtechnik-Lab.			5,0CP 2V 2L
B12	Simulation techn. Systeme	Simulation techn. Systeme			5,0CP 2V 2L
B13	Grundlagen der Systemtheorie u. Regelungstechnik	Grundlagen der Systemtheorie u. Regelungstechnik			5,0CP 4V 1 Ü
B14	Elektronik	Elektronik Elektronik-Labor			5,0CP 2V 2L
Erklärung:			30,0CP 21V 3L 4Ü 28SWS	30,0CP 22V 2L 5Ü 29SWS	30,0CP 14V 8L 5Ü 27SWS



**Studienplan Bachelor  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Vertiefungsstudium Automatisierung und Informationstechnik  
Prüfungsordnung 2013**

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BA16	Regelungstechnik	Regelungstechnik Regelungstechnik-Lab.
BA17	Software Engineering	Software Engineering Software Eng. - Labor
BA18	Embedded Systems	Embedded Systems Labor Embedded Sys.
BA19	Aktorik und Netzwerke	Grundl. der Aktorik Netzwerke
BA20	Sensorik und Signalverarbeitung	Sensorik u. Signalverarb. Sensorik u. Signalv.-L.
BA21	Modellbildung und Identifikation	Modellbildung u. Ident. Modellbildung u. Ident.-L.
BA22	Einführung in die Robotik	Einführ. in die Robotik Einführ. Robotik- Lab
BA23	Realzeitsysteme	Realzeitsysteme Realzeitsysteme-Lab.
BA24	Digitale Regelungstechnik	Dig. Regelungstechnik Dig. Regelungst. - Lab
BA25	Automatisierungssysteme	Automatisierungssys. Automat.-sys. - Lab.
BA26	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog BA26V
BA27	Motion Control	Motion Control Motion Control - Lab
BA28	Industrielle Datenkommunikation	Feldbussysteme Feldbussysteme-Lab.
BA29	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BA26V
BA30	Projektseminar	Projektseminar
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

**Erklärung:**

CP.....Kreditpunkte  
V.....Vorlesungsstunden pro Woche  
L.....Laborstunden pro Woche  
SWS...Semesterwochenstunden

**Studienstart Wintersemester**

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
5,0CP 4VLÜ			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 2V 2V			
5,0CP 3V 1L			
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 4VLÜ		
		5,0CP 3V 1L	
		5,0CP 2V 2L	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4Ü	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 18V 6L	30,0CP 17V 7L	25,0CP 13V 3L 4Ü	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

**Studienstart Sommersemester**

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
5,0CP 4VLÜ			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 2V 2L			
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 2V 2V		
	5,0CP 3V 1L		
		5,0CP 3V 1L	
5,0CP 3V 1L			
		5,0CP 2V 2L	
		5,0CP 3V 1L	
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 4VLÜ			
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 4VLÜ		
		5,0CP 4Ü	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 18V 6L	30,0CP 18V 6L	25,0CP 12V 4L 4Ü	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

**Studienplan Bachelor  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Vertiefungsstudium Energie, Elektronik und Umwelt  
Prüfungsordnung 2013**

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BE16	Regelungstechnik	Regelungstechnik Regelungstechnik-Lab.
BE17	Software Engineering	Software Engineering Software Engin.-Lab.
BE18	Elektrische Maschinen 1	Elektr. Maschinen 1
BE19	Leistungselektronik 1	Leistungselektronik 1
BE20	Automatisierungssysteme	Automatisierungssys. Automatisierungs--Lab.
BE21	Energieversorgung	Energieversorgung
BE22	El. Maschinen- und Leistungselekt.-Lab.	El. Maschinen-Labor Leistungselekt.-Lab.
BE23	El. Maschinen- und Leistungselektronik 2	Elektr. Maschinen 2 Leistungselektronik 2
BE24	Datenkommunikation, Leittechnik und Netzbetrieb für Energienetze	Datenkommunikation Leittechnik und Netzbetrieb für Energienetze
BE25	Hochspannungs- und Hochleistungsanlagen	Hochspannungs- u. Hochleistungsanlagen Hochspannungs- u. Hochleistungsanlagen- L.
BE26	Regenerative Energien	Regenerative Energien
BE27	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog BE27V
BE28	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BE27V
BE29	Ingenieurwissenschaft 3	Wahl aus Katalog BE27V
BE30	Ingenieurwissenschaft 4	Wahl aus Katalog BE27V
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

**Erklärung:**

- CP.....Kreditpunkte
- V.....Vorlesungsstunden pro Woche
- L.....Laborstunden pro Woche
- SWS...Semesterwochenstunden

**Studienstart Wintersemester**

Sem. 4		Sem. 5		Sem. 6		Sem. 7	
				5,0CP	4VLÜ		
5,0LP	3V 1L						
5,0CP	2V 2L						
5,0CP	4V						
5,0CP	4V						
5,0CP	2V 2L						
5,0CP	4V						
		5,0CP	4L				
		5,0CP	4V				
		5,0CP	2V 2V				
		5,0CP	3V 1L				
		5,0LP	4V				
		5,0LP	4VLÜ				
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	1V 1V 2V		
						20,0CP	
						15,0CP	
30,0CP	19V 5L	30,0CP	19V 5L	25,0CP	20V	35,0CP	
	24SWS		24SWS		20SWS		

**Studienstart Sommersemester**

Sem. 4		Sem. 5		Sem. 6		Sem. 7	
5,0CP	4VLÜ						
		5,0CP	3V 1L				
5,0CP	2V 2L						
		5,0CP	4V				
		5,0CP	4V				
		5,0CP	2V 2L				
		5,0CP	4V				
				5,0CP	4L		
				5,0CP	4V		
5,0CP	3V 1L						
				5,0CP	3V 1L		
5,0CP	4V						
5,0CP	4VLÜ						
5,0CP	4VLÜ						
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	1V 1V 2V		
						20,0CP	
						15,0CP	
30,0CP	21V 3L	25,0CP	17V 3L	30,0CP	19V 5L	35,0CP	
	24SWS		20SWS		24SWS		

**Studienplan Bachelor  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Vertiefungsstudium Kommunikationstechnologie  
Prüfungsordnung 2013**

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BK16	Grundlagen der Nachrichtentechnik	Grundlagen der Nachrichtentechnik
BK17	Übertragungstechnik	Übertragungstechnik Lab. Elektronik u. Nachrichtenübertragung
BK18	Signalverarbeitung 1	Signalverarbeitung 1 Signalverarbeitung 1-L.
BK19	Signalverarbeitung 2	Signalverarbeitung 2 Signalverarbeitung 2-L.
BK20	Entwurf digitaler Systeme	Entwurf dig. Systeme Entwurf dig. Syst.-Lab
BK21	Softwaregestützter Systementwurf	SGSE SGSE-Lab
BK22	Multimediatechnik	Multimediatechnik Multimediatechnik-Lab.
BK23	Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze Kommunikationsnetze-L.
BK24	Modulation	Modulation
BK25	Optische Netze	Optische Netze Labor Optische Netze
BK26	Codierte Datenübertragung	Cod. Datenübertragung
BK27	Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik	Hochfrequenz/Mikrowellentechnik u. Antennen Lab. Hochfrequenztechnik
BK28	Kommunikationssysteme	Kommunikationssys. Kommunikationssys.-L.
BK29	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog BK29VL
BK30	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BK29VL
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

Erklärung:  
 CP.....Kreditpunkte  
 V.....Vorlesungsstunden pro Woche  
 L.....Laborstunden pro Woche  
 SWS...Semesterwochenstunden

**Studienstart Wintersemester**

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
		5,0CP 4VLÜ	
5,0CP 4V			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 2V 2L			
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 4V		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 4V		
		5,0CP 2V 2L	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 16V 8L	30,0CP 20V 4L	25,0CP 18V 2L	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

**Studienstart Sommersemester**

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
5,0CP 4VLÜ			
	5,0CP 4V		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 2V 2L		
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 4V			
		5,0CP 3V 1L	
		5,0CP 2V 2L	
5,0CP 4V			
		5,0CP 3V 1L	
		5,0CP 2V 2L	
5,0CP 4VLÜ			
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 22V 2L	30,0CP 16V 8L	25,0CP 16V 4L	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

## Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

### Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird zu Beginn des Semesters jeweils bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann Module bzw. Lehrveranstaltungen neu definieren und in den jeweiligen Katalog aufnehmen.

#### Wahlpflichtkatalog BA26V (Vertiefung Automatisierung und Informationstechnik)

Alle Fächer der Vertiefung Energie, Elektronik und Umwelt sowie Kommunikationstechnologie soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung Automatisierung und Informationstechnik sind.

BA26V01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5 CP
BA26V02	Einsatz von Visualisierungssystemen für technische Systeme	2,5 CP
BA26V03	Prozessleitsysteme	2,5 CP
BA26V04	Spielrobotik	2,5 CP
BA26V05	Embedded GUI	2,5 CP
BA26V06	Embedded Software	2,5 CP
BA26V07	Technologie	2,5 CP
BA26V08	VHDL/VHDL-AMS	2,5 CP
BA26V09	Regelung von Roboterarmen	5 CP
BA26V10	Prozess- und Produktqualität in der Software Entwicklung	2,5 CP
BA26V11	Automotive Software	2,5 CP

#### Wahlpflichtkatalog BE27V (Vertiefung Energie, Elektronik und Umwelt)

Alle Fächer der Vertiefung Automatisierung und Informationstechnik sowie Kommunikationstechnologie soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung Energie, Elektronik und Umwelt sind.

BE27V01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5 CP
BE27V02	Netztraining	2,5 CP
BE27V03	Rechnerunterstützte Anlagenplanung	2,5 CP
BE27V04	Elektrische Bahnen	2,5 CP
BE27V05	Ausgewählte Kapitel der Messtechnik	2,5 CP
BE27V06	Schutztechnik	2,5 CP
BE27V07	Haustechnik	2,5 CP
BE27V08	Rechnergestützte Schaltungsentwicklung	2,5 CP
BE27V09	Elektromobilität	2,5 CP
BE27V10	Projekt mit Umweltbezug	2,5 CP
BE27V11	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen	2,5 CP
BE27V12	Steuergeräte im Fahrzeug	2,5 CP
BE27V13	Elektrischer Personenschutz und Vorschriften in der Fahrzeugtechnik	2,5 CP
BE27V14	Lichttechnik	2,5 CP
BE27V15	Hochspannungs- und Schaltanlagentechnologie in der Praxis	2,5 CP
BE27V16	Elektrizitätswirtschaft	2,5 CP
BE27V17	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	2,5 CP

BE27V18	Schaltnetzteile	2,5 CP
BE27V19	Regelungstechnik für Antriebe	5 CP

### Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BE27VE „Elektromobilität und elektrische Antriebe“

Die Schwerpunktbildung „Elektromobilität und elektrische Antriebe“ ist gegeben, wenn die Module BE27 bis BE30 (Ingenieurwissenschaft 1 bis 4) aus dem eingeschränkten Wahlpflichtkatalog BE27VE gewählt werden. Er enthält die folgenden Module:

BE27V04	Elektrische Bahnen	
BE27V09	Elektromobilität	
BE27V10	Projekt mit Umweltbezug (mit einem Projekt aus dem Bereich E-Mobilität)	
BE27V11	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen	
BE27V12	Steuergeräte im Fahrzeug	
BE27V13	Elektr. Personenschutz und Vorschriften in der Fahrzeugtechnik	
BE27V19	Regelungstechnik für Antriebe	
BE27V17	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	

### Wahlpflichtkatalog BK29VL (Vertiefung Kommunikationstechnologie)

Alle Fächer der Vertiefung Energie, Elektronik und Umwelt sowie Automatisierung und Informationstechnik soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnologie sind.

BK29VL01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5 CP
BK29VL02	Internet-Kommunikation	2,5 CP
BK29VL03	Netzwerk-Design	2,5 CP
BK29VL04	Netzsicherheit und Netzmanagement	2,5 CP
BK29VL05	Ausgewählte Kapitel der optischen Nachrichtenübertragung	2,5 CP
BK29VL06	Simulationsverfahren in der Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik	2,5 CP
BK29VL07	Satellite Communications	2,5 CP
BK29VL08	Ausgewählte Kapitel der drahtlosen Kommunikation	2,5 CP
BK29VL09	Simulation und Realisierung von Kommunikationssystemen	2,5 CP
BK29VL10	Mobilfunkkanäle	2,5 CP
BK29VL11	Ausgewählte Kapitel der Signalverarbeitung	2,5 CP
BK29VL12	Mobile ad-hoc Netzwerke	2,5 CP
BK29VL13	Radartechnik	2,5 CP
BK29VL14	Labor Optische Nachrichtenübertragung / Photonische Netze	2,5 CP
BK29VL15	Labor Mikrowellentechnik	2,5 CP
BK29VL16	Labor Kommunikationsnetze	2,5 CP
BK29VL17	Labor Nachrichtenverarbeitung und Multimediatechnik	2,5 CP
BK29VL18	Sprachverarbeitung	2,5 CP

Herr **Muster**

geboren am  
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
im Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
mit dem Vertiefungsschwerpunkt **Automatisierung und Informationstechnik**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

#### **Pflichtmodule**

Mathematik 1	<b>gut (2,1)</b>	(10 CP)
Digitaltechnik	<b>befriedigend (2,6)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 1	<b>sehr gut (1,4)</b>	(7,5 CP)
Informatik	<b>befriedigend (2,7)</b>	(5 CP)
Soziale Kompetenz 1	<b>gut (2,0)</b>	(2,5 CP)
Mathematik 2	<b>gut (2,0)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 2	<b>sehr gut (1,4)</b>	(7,5 CP)
Physik	<b>gut (2,2)</b>	(7,5 CP)
Grundlagen der Elektronik und Messtechnik	<b>befriedigend (3,1)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Informationstechnik	<b>gut (2,2)</b>	(5 CP)
Methoden der Elektrotechnik	<b>befriedigend (2,6)</b>	(5 CP)
Mikroprozessortechnik	<b>befriedigend (3,0)</b>	(5 CP)
Messtechnik	<b>gut (1,7)</b>	(5 CP)
Simulation technischer Systeme	<b>gut (2,1)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Systemtheorie und Regelungstechnik	<b>gut (2,0)</b>	(5 CP)
Elektronik	<b>sehr gut (1,3)</b>	(5 CP)
Projektmanagement	<b>befriedigend (3,1)</b>	(2,5 CP)
Vorbereitungsveranstaltung zur Berufspraktischen Phase	<b>gut (1,8)</b>	(2,5 CP)
Berufspraktische Phase	<b>gut (2,0)</b>	(20 CP)

→

**Bachelor-Zeugnis  
Muster**

**Module der Vertiefungsrichtung**

Soziale Kompetenz 2	<b>sehr gut (1,3)</b>	(5 CP)
Regelungstechnik	<b>gut (2,0)</b>	(5 CP)
Software Engineering	<b>gut (2,0)</b>	(5 CP)
Hardwarenahe Programmierung	<b>befriedigend (2,6)</b>	(5 CP)
Aktorik und Netzwerke	<b>gut (1,8)</b>	(5 CP)
Sensorik und Signalverarbeitung	<b>gut (2,0)</b>	(5 CP)
Modellbildung und Identifikation	<b>befriedigend (3,1)</b>	(5 CP)
Einführung in die Robotik	<b>gut (1,9)</b>	(5 CP)
Realzeitsysteme	<b>gut (1,3)</b>	(5 CP)
Motion Control	<b>ausreichend (3,8)</b>	(5 CP)
Digitale Regelungstechnik	<b>gut (1,9)</b>	(5 CP)
Automatisierungssysteme	<b>gut (2,5)</b>	(5 CP)
Projektseminar	<b>gut (1,3)</b>	(5 CP)
Ingenieurwissenschaft 1, bestehend aus: Bildverarbeitung für Industrie und Robotik JAVA-Einführung	<b>sehr gut (1,5)</b> sehr gut (1,0) gut (2,0)	(5 CP)
Ingenieurwissenschaft 2, bestehend aus: Spielrobotik Prozessleitsysteme	<b>sehr gut (1,5)</b> sehr gut (1,0) gut (2,0)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Titel</b>	
wurde bewertet mit	<b>gut (1,8)</b>	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		210 CP
Bewertung Grundlagenstudium	<b>gut (2,1)</b>	
Bewertung Vertiefungsstudium	<b>gut (2,1)</b>	
Gesamtbewertung	<b>gut bestanden (2,1)</b>	

Darmstadt, den **31. Januar 2013**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Herrn Muster**  
  
geboren am  
in **Darmstadt**  
  
aufgrund der am **31. Januar 2012**  
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
im Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
bestandenen Bachelorprüfung  
  
den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**  
  
Kurzform **B.Eng.**

Darmstadt, den **31. Januar 2012**

Der Präsident .....

Der Dekan .....



## Anlage 4

### BBPO-Bachelor, Ordnung der BerufsPraktischen Phase (OBPP) Bachelor of Engineering in Elektrotechnik und Informationstechnik

#### Inhalt

<b>Allgemeines</b> .....	1
<b>Ziele</b> .....	1
<b>Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)</b> .....	1
<b>Zulassung und zeitliche Lage</b> .....	2
<b>Organisation</b> .....	2
<b>Praxisstellen, Verträge</b> .....	2
<b>Praktische Tätigkeiten</b> .....	3
<b>Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht</b> .....	3
<b>Status der/des Studierenden an der Praxisstelle</b> .....	3
<b>Anerkennung</b> .....	3
<b>Anrechnung von praktischen Tätigkeiten</b> .....	3
<b>Haftung</b> .....	4

Anlage: Muster eines Ausbildungsvertrages für die BPP

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 der PO ist eine BerufsPraktische Phase (BPP) zu absolvieren. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.
- (3) Eine BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der/dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

#### § 2

##### Ziele

Ziele der BerufsPraktischen Phase sind:

- (1) Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
- (2) Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- (3) Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- (4) Beteiligung am Arbeitsprozess,
- (5) Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

#### § 3

##### Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und vorbereitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Der praktische Ausbildungsteil umfasst 13 Wochen.
- (3) Die Teilnahme an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

## § 4

### Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Die BerufsPraktische Phase liegt in der Regel im siebten Semester des Bachelorstudiengangs.

## § 5

### Organisation

Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin bzw. Leiter für die BPP sowie weitere Referentinnen und/oder Referenten für die Durchführung der BPP.

- (1) Die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
  - a. Eignungsprüfung der Praxisstelle,
  - b. Betreuung während der BPP,
  - c. Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die/der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
  - d. Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes.
- (2) Aufgabe der Referentin bzw. des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin bzw. des BPP-Leiters, z. B.:
  - a. Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  - b. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
  - c. Überprüfung der Ausbildungsverträge.

## § 6

### Praxisstellen, Verträge

- (1) Die BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP). Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
  1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
    - a. die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer der BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
    - b. der/dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
    - c. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
    - d. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende bzw. den Studierenden zu benennen.
  2. Die Verpflichtung der/des Studierenden,
    - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - b. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin bzw. des Betreuers nachzukommen,
    - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - d. fristgerecht einen Technischen Bericht (schriftliche Dokumentation) nach Maßgabe der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zu erstellen,
    - e. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 7

### **Praktische Tätigkeiten**

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Forschung, Entwicklung
- b) Projektierung, Konstruktion
- c) Fertigung, Arbeitsvorbereitung
- d) Montage
- e) Prüffeld, Qualitätskontrolle
- f) Betriebsorganisation.

## § 8

### **Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht**

- (1) Vor dem BPP-Praxisteil führt der Fachbereich vorbereitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung der BPP.
- (2) Die/der Studierende hat zum Abschluss der BPP einen durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu begutachtenden und zu bewertenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit (außerdem spätestens vor Beginn der Abschlussarbeit) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie in elektronischer Form beim BPP-Referat einzureichen.

## § 9

### **Status der/des Studierenden an der Praxisstelle**

- (1) Während der BPP, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

## § 10

### **Anerkennung**

- (1) Die/der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (1) Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 2.c,
  - (2) Anerkennung des Praxisberichts durch die Betreuerin bzw. den Betreuer,
  - (3) Leistungsnachweis über die BPP-Vorbereitungsveranstaltungen.
- (2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene BPP.

## § 11

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf die BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter.

## § 12 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, .Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## Anlage 1 Musterausbildungsvertrag

OBPP des Bachelorstudiengangs Engineering in Elektrotechnik und  
Informationstechnik der Hochschule Darmstadt

### Ausbildungsvertrag für die BerufsPraktische Phase (BPP)

Für die BerufsPraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur  
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

\_\_\_\_\_

(Firma - Behörde - Einrichtung)

\_\_\_\_\_

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student<sup>1)</sup> an der Hochschule Darmstadt (h\_da) im Studiengang

\_\_\_\_\_ des Fachbereiches \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup>nachfolgend als Student bezeichnet.

## § 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für die BerufsPraktische Phase (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

## § 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Praxisstelle eine BerufsPraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

## § 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

## § 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über die erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

### **§ 6 Vergütung**

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto \_\_\_\_\_ Euro pro Monat gewährt.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student ist während der BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

### **§ 8 Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

### **§ 9 Vertragsausfertigungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

### **§ 10 Weitere Vereinbarungen**

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
als Betreuer des Studenten.
- (2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. \_\_\_\_\_

Anschrift  
betreut.

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. Sekretariat

Fax-Nr.

Für die Praxisstelle:

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

Der Student:

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Vertrag zu.

.....  
(Leiter der BPP)

Darmstadt, den .....



# Anlage 6 Praktikumsordnung (Vorpraxis)

## § 1

### Vorpraxis vor Aufnahme des Studiums

- (1) Die 8-wöchige Vorpraxis ist nach § 6 Abs. 2 BBPO in der Regel vor der Immatrikulation abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Vorpraxis auch bis zum Ende des dritten Studiensemesters erbracht werden. Diese Entscheidung trifft die/der Praktikumsbeauftragte auf Antrag.
- (2) Das Ziel der Vorpraxis ist das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens, seiner Strukturen und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge.
- (3) Die Vorpraxis soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten aus den Gebieten: mechanische Bearbeitung von Werkstoffen, Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrotechnischen Baugruppen oder Erstellen von technisch orientierten Programmen vermitteln.

## § 2

### Nachweis und Anerkennung

- (1) Die Vorpraxis ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in einem elektrotechnischen Fachberuf ist voll auf die Vorpraxis anrechenbar. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule (Elektrotechnik oder Maschinenbau), praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf die Vorpraxis angerechnet.
- (4) Über die Anrechenbarkeit entscheidet die für die Anerkennung zuständige Professorin oder der zuständige Professor.